

Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP, der Fraktion der CDU und der AfD-Fraktion

Wahlkampfveranstaltungen türkischer Regierungsmitglieder.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus fordert den Senat auf dafür sorgezutragen, dass im Land Berlin keine Wahlkampfveranstaltungen von türkischen Regierungsmitglieder stattfinden.

Begründung:

Der jüngste Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 08.03.2017 (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 08. März 2017 - 2 BvR 483/17 - Rn. 1-8) zu der Thematik des „türkischen Auslandswahlkampfes“ hat u.a. klargestellt, dass es der deutschen Bundesregierung möglich ist gegen Staatsoberhäupter und Mitglieder ausländischer Regierungen ein Einreiseverbot zu verhängen.

Wörtlich heißt es hierzu:

„[...]Zwar haben Staatsoberhäupter und Mitglieder ausländischer Regierungen weder von Verfassungs wegen noch nach einer allgemeinen Regel des Völkerrechts im Sinne von Art. 25 GG einen Anspruch auf Einreise in das Bundesgebiet und die Ausübung amtlicher Funktionen in Deutschland. Hierzu bedarf es der - ausdrücklichen oder konkludenten - Zustimmung der Bundesregierung, in deren Zuständigkeit für auswärtige Angelegenheiten eine solche Entscheidung gemäß Art. 32 Abs. 1 GG fällt [...]. Soweit ausländische Staatsoberhäupter oder Mitglieder ausländischer Regierungen in amtlicher Eigenschaft und unter Inanspruchnahme ihrer Amtsautorität in Deutschland auftreten, können sie sich nicht auf Grundrechte berufen. Denn bei einer Versagung der Zustimmung würde es sich nicht um eine Entscheidung eines

deutschen Hoheitsträgers gegenüber einem ausländischen Bürger handeln, sondern um eine Entscheidung im Bereich der Außenpolitik, bei der sich die deutsche und die türkische Regierung auf der Grundlage des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten (Art. 2 Nr. 1 der Charta der Vereinten Nationen) begegnen. [...]“

(BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 08. März 2017 - 2 BvR 483/17 - Rn. 3).

Wenn es nach vorstehender Aussage des Bundesverfassungsgerichtes für die Bundesregierung keine Pflicht gibt den vorbezeichneten Amtsträgern die Einreise zu gestatten, kann es auch auf Landesebene keine Pflicht des Senats geben, entsprechende Auftritte ohne jedwede rechtliche Grenze zu dulden.

Ein ähnliches Vorgehen, wie jüngst in den Niederlanden, kann auch der Senat von Berlin vornehmen.

Im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten hat der Senat Wahlkampfauftritte von türkischen Politikern zu unterbinden.

Berlin, den 15.03.2017

Czaja, Krestel
und die weiteren Mitglieder
der FDP Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin

Graf, Melzer, Rissmann
und die weiteren Mitglieder
der CDU Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin

Pazderski, Hansel
und die weiteren Mitglieder
der AfD Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin